

1. Änderungssatzung der Stadt Babenhausen
zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001

Aufgrund der §§ 5, 21 (1), 27, 35 (2), 61 (2), 82 (2) und 86 (6) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002, Seite 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Babenhausen vom 22.11.2001 wird im § 3 wie folgt geändert:

§ 3

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	25 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	25 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	25 €
- Ehrenamtliche Stadträte/-innen	25 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	25 €
- Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder einer Kommission	25 €
- Mitglieder des Kuratoriums Babenhausen-Schaafheim nach § 13 Nr. 12 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Babenhausen und der Gemeinde Schaafheim vom 08.01.1981	25 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	30 €

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 150 €

- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 50 €

- Die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen erhalten im Vertretungsfall für mindestens 1 Monat einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Pauschale des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin.

- Fraktionsvorsitzende 80 €

- Ausschussvorsitzende 80 €

- Ehrenamtliche Stadträte/-innen 80 €

- die Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherinnen 80 €

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausländerbeirates 80 €

Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, stellvertretende Ortsvorsteher/-innen, Stellvertreter/-innen der/des Ausländerbeiratsvorsitzenden, stellvertretende/r Vorsitzende/r der Eigenbetriebskommission erhalten im Vertretungsfall für mindestens 1 Monat einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung die Pauschale in der Höhe wie das vorsitzende Mitglied.

- Schiedsfrau/Schiedsman
 Schiedsamtsbezirk I 140 €
 Schiedsamtsbezirk II 100 €
 Schiedsamtsbezirk III 100 €

- Ehrenamtliche/r Vorsitzende/r der Eigenbetriebskommission 120 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wer den Bürgermeister vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 15 € je angefangene Stunde, mindestens jedoch 75 € und höchstens 150 € pro Kalendertag.
- (6) Schriftführer/Schriftführerinnen erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15 €, mindestens jedoch 30 € je Sitzung. Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 ist anzurechnen.
- (7) **Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen die/der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer/seiner Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Babenhausen gebildet ist, durch die/den Bürgermeister/in bzw. den Magistrat eingeladen oder beauftragt wurde. Weiterhin gelten als Sitzungen auch die Folgesitzungen der Stadtverordnetenversammlung.**

Artikel II

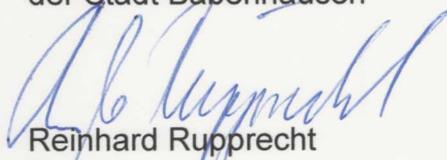
Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit § 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001 ausdrücklich ersetzt.

Babenhausen, 13.12.2004

Der Magistrat
der Stadt Babenhausen


Reinhard Rupprecht
Bürgermeister

